



Reglementierung der Berufe

Kranführer/in, Staplerfahrer/in und Baumaschinenführer/in

Datum:

September 2021

Einführung

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA^[1]) können Berufsleute aus der EU ihre Qualifikationen anerkennen lassen, wenn der Beruf, für den sie in ihrem Herkunftsland qualifiziert sind, in der Schweiz reglementiert ist.

Diese Notiz erläutert die Reglementierung der Schweiz im oben erwähnten Bereich. Zur Reglementierung des Berufs gehören sämtliche Ausbildungsanforderungen zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit: Der Zugang zum Beruf ist nur über eine spezifische Ausbildung möglich, die mit Bezug zum schweizerischen Bildungssystem definiert wird. Für ausländische Berufsleute ist die Ausübung einer reglementierten Tätigkeit erst nach Anerkennung ihrer Qualifikationen möglich.

Das Verfahren unterscheidet sich je nach Dauer der geplanten Berufsausübung in der Schweiz. Berufsleute, die sich in der Schweiz niederlassen und einer reglementierten Tätigkeit nachgehen wollen, müssen ihre Berufsqualifikationen vorgängig anerkennen lassen: www.sbf.admin.ch/becc. Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer, die in einem EU-/EFTA-Land niedergelassen sind und in der Schweiz während maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr eine reglementierte Tätigkeit als Selbstständige oder als entsandte Arbeitnehmende ausüben wollen, müssen ihre Berufsqualifikationen melden. Diese werden in einem vereinfachten Verfahren geprüft: www.sbf.admin.ch/meldepflicht.

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die eine andere Tätigkeit als die in der vorliegenden Notiz aufgeführten ausüben wollen, können dies frei tun, ohne ihre Qualifikationen anerkennen zu lassen (nicht reglementierte Berufe). In diesem Fall hängen die Möglichkeiten, eine Stelle zu finden oder bei einer selbstständigen Tätigkeit Aufträge zu erhalten, von der Arbeitsmarktsituation ab.

^[1] Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; SR 0.142.112.681

1. Kranführerinnen und -führer

Der Beruf ist gemäss der in Anhang III FZA übernommenen Richtlinie 2005/36/EG² reglementiert.

Die [Verordnung vom 27. September 1999 über die sichere Verwendung von Kranen](#) (Kranverordnung, SR 832.312.15) schreibt nämlich vor, dass Hebearbeiten mit Fahrzeugkränen³ und Turmdrehkränen⁴ nur von Personen ausgeführt werden dürfen, die über spezifische Berufsqualifikationen verfügen. Hebevorgänge mit Industriekranen/anderen Kranen⁵ sind von dieser Verordnung nicht betroffen.

Sind Sie Kranführerin oder Kranführer, [ist die Suva die zuständige Behörde](#) für die Ausstellung eines Kranführerausweises, einschliesslich der Evaluation und Anerkennung einer ausländischen Kranführerausbildung.

2. Staplerfahrerinnen und -fahrer

Der Beruf ist gemäss der Richtlinie 2005/36/EG nicht reglementiert. Um den Beruf in der Schweiz ausüben zu können, müssen jedoch die im Folgenden erwähnten Bedingungen eingehalten werden.

Die Bedienung von Gabelstaplern (oder Flurförderzeugen) birgt besondere Gefahren. Deshalb kann sie nur speziell dafür ausgebildeten Arbeitnehmenden übertragen werden. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 der [Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten](#) (VUV, SR 832.30) ist der Auftraggeber dafür zuständig, die mit entsprechenden Arbeiten beauftragten Arbeitnehmenden auszuwählen und auszubilden. Er kann eine [Ausbildungsstätte für Staplerfahrerinnen und -fahrer](#) beauftragen, deren Ausbildungsnachweise in der Schweiz zeitlich und örtlich unbegrenzt gültig sind. Er kann diese Aufgabe auch Ausbildenden oder Expertinnen bzw. Experten mit ausreichender Qualifikation innerhalb des Unternehmens übertragen. In diesem Fall sind die Ausbildungsnachweise ausschliesslich für das betreffende Unternehmen oder den betreffenden Standort gültig.

Die Anforderungen an die Ausbildung und Instruktion für die Bedienung von Flurförderzeugen sind in der [EKAS-Richtlinie Nr. 6518](#) vom 5. Juli 2017 zur Ausbildung und Instruktion für Bedienerinnen und Bediener von Flurförderzeugen geregelt.

Eine ausländische Ausbildung kann als ausreichend betrachtet werden; hier ist es Sache des Arbeitgebers, sicherzustellen, dass die Staplerfahrerinnen oder der Staplerfahrer genügend ausgebildet ist. Ist der Arbeitgeber unsicher, kann die betreffende Person direkt in einer Ausbildungsstätte eine Prüfung ablegen. Anschliessend kann sich ein Wiederholungs- oder Auffrischkurs als notwendig erweisen.

² Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, geltende Version gemäss dem Freizügigkeitsabkommen und der revidierten EFTA-Konvention

³ Fahrzeugkrane wie Autokrane, Mobilkrane, Raupenkrane, Anhängerkrane, Teleskopstapler und mit Seilwinde ausgerüstete Schienenkrane sowie Lastwagenladekrane mit einem Lastmoment von mehr als 400 000 Nm oder mit einer Auslegerlänge von mehr als 22 m

⁴ Turmdrehkrane wie Obendreher-, Untendreher- und Wippkrane

⁵ Portalkrane, Brückenkranen, Auslegerkrane, Drehkrane, Teleskopstapler und mit Seilwinde ausgerüstete Schienenkrane sowie Lastwagenladekrane mit einem Lastmoment von höchstens 400 000 Nm oder mit einer Auslegerlänge von höchstens 22 m

3. Baumaschinenführerinnen und -führer

Dieser Beruf ist gemäss der Richtlinie 2005/36/EG nur in den Kantonen [Genf](#), [Waadt](#), [Wallis](#) und [Neuenburg](#) reglementiert. Die Bedienung und Verwendung von Baumaschinen (Erdbewegungen/Tiefbau) sind durch kantonale Vorschriften geregelt, die in jedem dieser vier Kantone eine spezifische kantonale Bewilligung verlangen. In diesen Fällen ist die kantonale Behörde dafür zuständig, ein Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsqualifikationen vorzusehen.

In den übrigen Kantonen ist der Beruf im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG nicht reglementiert. Hier hat jedoch der Arbeitgeber sicherzustellen, dass sein Personal über die entsprechenden Kompetenzen verfügt, und wenn nötig einen Weiterbildungs- oder Auffrischkurs anzubieten. Arbeitnehmende, die Baumaschinen bedienen, müssen dafür ausgebildet sein (Art. 8 Abs. 1 der [Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten](#) [VUV, SR 832.30]). Es gibt jedoch keinen eidgenössischen Ausweis für die Bedienung von Baumaschinen. Auch wenn der Beruf nicht im engeren Sinne reglementiert ist, müssen die Baumaschinenführerinnen und -führer im Bauhauptgewerbe eine Ausbildung für Baumaschinenführerinnen und -führer gemäss dem Prüfungsreglement des [Vereins K-BMF](#) absolviert haben. Diese Ausbildung ist in der ganzen Schweiz anerkannt, mit Ausnahme der erwähnten Kantone Genf, Waadt, Wallis und Neuenburg.

Gegenwärtig werden Nachweise ausländischer Berufsqualifikationen in der Schweiz grundsätzlich akzeptiert, wenn sie plausibel sind, sofern der Arbeitgeber die gemäss den Artikeln 6 und 8 VUV verlangte Instruktion und Ausbildung übernimmt. Da es keinen eidgenössischen Ausweis gibt, ist die Anerkennung einer ausländischen Qualifikation nicht möglich und auch nicht notwendig.

4. Besonderheiten für EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger im Falle einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) haben rechtmässig in der EU/EFTA niedergelassene Berufsleute die Möglichkeit, in der Schweiz eine Dienstleistung zu erbringen, ohne sich dauerhaft niederlassen zu müssen. In solchen Fällen ist die Dauer der Dienstleistungserbringung auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt.

Ist der Beruf, den sie ausüben möchten, reglementiert, können sie ein beschleunigtes Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen durchlaufen, das durch die Richtlinie 2005/36/EG und das BGMD⁶ geregelt ist. Für die Dienstleistungserbringung ist zwingend eine **vorgängige Meldung beim SBFI notwendig.**⁷

Alle im Ausland ausgebildeten **Kranführerinnen und Kranführer**, die in der Schweiz eine Dienstleistung erbringen möchten, **müssen folglich dieses Meldeverfahren durchlaufen.**

Dies gilt auch für alle **Baumaschinenführerinnen und -führer**, die in den Kantonen **Genf, Waadt, Wallis und Neuenburg** einer Dienstleistungstätigkeit nachgehen wollen.

Staplerfahrerinnen und Staplerfahrer hingegen **müssen kein** Meldeverfahren abschliessen, um in der Schweiz Dienstleistungen zu erbringen.

⁶ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen; SR 935.01.

⁷ www.sbf.admin.ch/meldepflicht